



Frauenfeld, 29. April 2008

Entscheid Nr. 35

0076/2008/DBU/ARP

Politische Gemeinde Warth-Weiningen Ergänzung Baulinienplan Geissel

1. Mit Schreiben vom 13. März 2008 ersucht der Gemeinderat der PG Warth-Weiningen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Änderung des Baulinienplans „Geissel“ keine Rekurse hängig.
2. Der Baulinienplan „Geissel“ betrifft die einzelne Parzelle Nr. 787 im Weiler Geissel und wurde mit RRB Nr. 203 am 28. Februar 1995 genehmigt. Mit vorliegender Änderung des Baulinienplans „Geissel“ soll die bestehende Baulinie in Richtung Osten um ca. 40 m verlängert werden. Begründet wird diese Massnahme mit der Absicht, ein baufälliges Einfamilienhaus durch einen Neubau zu ersetzen, wobei bereits das bestehende EFH den ordentlichen Waldabstand von 25 m verletzt und somit ein Neubau an gleicher Stelle ohne Baulinie nicht möglich wäre. Gemäss Gesuchsunterlagen erfolgte die Ergänzung der Baulinie in Absprache mit dem Forstamt, welches im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung auch keine entgegenstehenden Interessen geltend macht. Die Ergänzung des Baulinienplans „Geissel“ erfüllt die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Warth-Weiningen am 23. Januar 2008 beschlossene Ergänzung des Baulinienplans „Geissel“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Warth-Weiningen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 30, 8532 Warth, unter Beilage von zwei Ergänzungen des Baulinienplans „Geissel“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Ergänzung des Baulinienplans „Geissel“ mit Genehmigungsvermerk (chargé) sowie den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 29. April 2000